

An
Alle Kunden

Rundschreiben 15/2024

Bozen – Meran, 25.11.2024

Ausländische Saisonarbeitskräfte: Neue Sanktion bei ungeeigneter oder überteuerter Unterbringung

Sehr geehrter Kunde,

kürzlich wurde eine Änderung am Gesetzesdekret Nr. 286/1998 in Bezug auf Saisonarbeitskräfte aus Nicht-EU-Ländern vorgenommen.

Insbesondere wurde eine Strafe für Arbeitgeber eingeführt, die:

- ungeeignete Unterkünfte anbieten oder eine überhöhte Miete verlangen,
- oder die Miete automatisch vom Gehalt der Arbeitskraft abziehen.

Die Bestimmungen legen zudem fest, dass der Mietzins, falls vorgesehen, folgende Bedingungen erfüllen muss:

- er darf nicht unverhältnismäßig hoch im Vergleich zur Qualität der Unterkunft und zum Gehalt der Saisonarbeitskraft sein und in keinem Fall ein Drittel dieses Gehalts überschreiten;
- er darf nicht automatisch vom Gehalt der ausländischen Arbeitskraft abgezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WHW.Arbeitsrechtsberater

WHW.BOZEN/BOLZANO
Sernesi-Gallerie / Galeria Sernesi 24
I-39100 Bozen / Bolzano
T: +39 0471 97 04 80
F: +39 0471 97 51 77
info.bozen@whw.bz.it

WHW.MERAN/MERANO
Theaterplatz/Piazza Teatro 21 B
I-39012 Meran/Merano
T: +39 0473 23 20 48
F: +39 0473 23 20 50
info.meran@whw.bz.it

www.whw.bz.it

MwSt-Nr./Part.IVA: IT02818060218

Raiffeisenkasse Ritten
Cassa Rurale Renon Bolzano
IBAN: IT 12 D 08187 58740 000001031961
Swift: RZSBIT21030